

Die FGTB informiert

Gewalt in der Partnerschaft: ein Gesellschaftsphänomen das ausgerottet werden muss

Marie GREFFE, Form' Action André Renard

Ein Artikel der Online-Zeitschrift www.dautresreperes.be

Wenn man von Gewalt in der Familie oder zwischen Partnern spricht, denkt man oft, dass man von körperlicher Gewalt spricht, aber man muss das Feld der Überlegungen erweitern und über dieses Konzept hinausgehen, denn in vielen Fällen kann sie psychisch oder sexuell sein, oder mehrere dieser Aspekte gleichzeitig aufweisen. Damit man von Gewalt in der Partnerschaft¹ sprechen kann, muss sie sich auch in der Zeit wiederholen. Man wird also nicht von einer einmaligen Tat sprechen, selbst wenn man ohne Überraschung bemerkt, dass die Gewalt selten ein einmaliger Fall ist und ein gewisser Punkt erforderlich ist, an dem es kein Zurück mehr gibt, was die Dauer der Gewalt betrifft, bevor die Opfer es wagen darüber zu sprechen oder Klage einzureichen.

Einmal diese Voraussetzungen festgesetzt, kann man sich den Zahlen zuwenden. Laut einer Studie, 2010 erstellt durch das Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern, haben 15% der Frauen und 11% der Männer zumindest eine Gewalttat erlebt (körperlich, sexuell oder moralisch), innerhalb eines Jahres verübt durch ihren Partner oder Ex-Partner.

Meistens handelte es sich um körperliche oder verbale Gewalt.

Die Studie hat gezeigt, dass die Frauen stärker dazu neigen, über diese Leiden zu sprechen als die Männer, das Thema ist bei den Männern immer noch stark tabuisiert.

Gewalt ist selten ein einmaliger Fall, und es erfordert einen Punkt, an dem es kein Zurück mehr gibt, bevor die Opfer es wagen, darüber zu sprechen oder Klage einzureichen.

Darüber hinaus schätzt man, dass die Polizei ungefähr 100 Klagen pro Tag aufnimmt, die Gewalttaten zwischen Partnern betreffen (die Hälfte wegen körperlicher Gewalt). Tatsächlich entspricht dies nur 3% der Fälle (Zahlen 2010). 2014 wurden 39.668 Klagen bei der Polizei über Gewalt zwischen Partnern hinterlegt, also 108 Klagen pro Tag und 2.882 Klagen wegen Vergewaltigung. Laut einer Studie der europäischen Agentur für Grundrechte (AFG) über Gewalt gegen Frauen haben 78% der Opfer in Belgien die schlimmsten Übergriffe durch ihre (Ex-)Partner gegen sie nicht der Polizei oder einer Organisation zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gemeldet. Nur 33% hätten in einem Pflegezentrum oder mit einem Arzt gesprochen, 22% mit der Polizei, 18% in einem Hospital, 17% mit einem Rechtsanwalt und 10% mit Sozialdiensten.

Laut dem Kabinett für Chancengleichheit und Bekämpfung der Armut wurde das Opfer 35 Mal misshandelt, bevor eine Klage über Gewalt der Polizei gemeldet wurde. Die Wiederholung der Gewalt kann also mit großer Sicherheit angenommen werden, wenn die Person, der Gewalt angetan wurde, einmal Klage einreicht.

Was sexuelle Gewalt betrifft, kann man unterscheiden zwischen sexueller Gewalt ohne körperlichen Kontakt (Zeigen der Geschlechtsteile, Zwang, nackt zu posieren), schwerer sexueller Gewalt (Berührungen, Masturbation, usw.) und der sehr schweren sexuellen Gewalt, wie Vergewaltigung in all ihren Arten. Man schätzt, dass 9% der Frauen und 3% der Männer Opfer von Berührungen und sexuellem Missbrauch wurden vor dem Alter von 18 Jahren. Über dieses Alter hinaus wurden 6% der Frauen und 1% der Männer Opfer von erzwungenen oder nicht gewünschten Kontakten oder Geschlechtsverkehr. Bei der Hälfte der Fälle erfolgte diese sexuelle Gewalt wiederholt. Das Problem der sexuellen Gewalt ist, dass man annimmt, dass in 90% der Fälle die Opfer nicht zur Polizei gehen auf Grund eines ungerechtfertigten zu starken Gefühls der Scham oder Schuld, dadurch werden diese

Gewalttaten nicht genügend bestraft, obschon sie schwere körperliche und psychische Folgen für die Opfer haben können.

Laut der Untersuchung der AFG wurden 24% der Frauen nach dem Alter von 15 Jahren Opfer körperlicher und / oder sexueller Gewalt von Seiten ihres Partners oder Ex-Partners, und 36% der Frauen Opfer von gleich welchem Täter.

Laut einer amerikanischen Studie handelte es sich in 75 bis 80% der Fälle um belästigende Männer und Frauen als Opfer.

Eine andere, besonders hinterhältige Form der Gewalt in unseren Gesellschaften ist die Belästigung, das heißt dass eine Person eine andere mit Obsession verfolgt, um sie zu belästigen und zu terrorisieren. Der Täter möchte sein Opfer kontrollieren, indem er sein Opfer mehr und mehr isoliert. Wenn Männer und Frauen gleichermaßen Opfer dieser Gewalt sein können, hat eine amerikanische Studie hervorgehoben, dass es sich in 75 bis 80% der Fälle um belästigende Männer und Frauen als Opfer handelte. Außerdem gibt es verschiedene Typen Belästiger. In 80% der Fälle spricht man von psychopathischen Belästigern (sie verhindern, dass ihr Opfer sich ihrer Macht entzieht), während die verbleibenden 20% psychotische Belästiger sind, das heißt, dass sie der Meinung sind, sie und ihr Opfer gehören zusammen.

Nach dem, was hiervoor gesagt wurde, ist es klar, dass Gewalt zwischen Partnern kein Problem ist, dass man heute in der Politik umgehen kann, selbst wenn dieser Kampf noch wenig verbreitet ist in den politischen Kreisen, die immer noch mehrheitlich männlich sind. Die Politikerinnen, die diesen Kampf führen, werden oft als Feministinnen bezeichnet, aber im Angesicht der beeindruckenden Zahlen über die Wirklichkeit dieser Problematik handelt es sich nicht mehr nur um einen Geschlechterkampf, sondern um einen Kampf gegen jene, die Gewalt benutzen und missbrauchen um ein potentiell Opfer zu konditionieren und zu unterwerfen.

In Belgien sagt das Gesetz vom 24. November 1997² betreffend den Kampf gegen Gewalt zwischen Partnern, dass Gewalt innerhalb eines Paares eine strafbare Tat im Sinne des Strafgesetzes ist. Dieses Gesetz wurde im Januar 2003 verbessert, um die familiäre Wohnung dem Partner (der Partnerin) oder legal zusammenwohnenden zuzusprechen, der (die) Opfer von körperlicher Gewalt des Partners wurde, und so den Artikel 410³ des Strafgesetzbuches vervollständigte. In der Folge wurden April 2008 und in 2010 neue Vorschläge im Senat hinterlegt, insbesondere um die Höchststrafe für einen Gewalttäter zwischen Partnern oder legal zusammenwohnenden von 6 Monaten auf ein Jahr zu verlängern, sodass das Gesetz über die Untersuchungshaft anwendbar wird und man den Täter verhaften und tatsächlich entfernen kann⁴.

Außerdem hat die Regierung sich für einen nationalen Aktionsplan (NAP) ausgesprochen, um gegen Gewalt auf Grund des Geschlechts zu kämpfen. Der NAP wird regelmäßig durch das Institut für die Gleichheit der Frauen und Männer aktualisiert, um so am besten der Wirklichkeit in unserer Gesellschaft zu entsprechen. Das Ziel einer solchen Unternehmung ist es, dem Staat und den Gliedstaaten eine bessere Zusammenarbeit in dieser Sache zu erlauben. Die Gewalt in der Partnerschaft ist im NAP aufgenommen, aber natürlich nicht das einzige behandelte Thema. So wurde auf Grund der Realität der Gewalt in der Partnerschaft beschlossen, den NAP 2015 - 2019 dem Kampf gegen die Gewalt gegen Frauen und die häusliche Gewalt zu widmen, ausgehend vom Standpunkt des Abkommens von Istanbul durch den Ministerrat des Europarates vom 7. April 2011⁵ über die Vorbeugung und den Kampf gegen die Gewalt gegenüber Frauen und die häusliche Gewalt. Diese europäische Konvention ist das erste einschränkende juristische Instrument, um die Gewalt gegenüber Frauen und die häusliche Gewalt zu bekämpfen. Ihre Aufgabe ist es, den europäischen Ländern zu helfen bei der Ergreifung von Maßnahmen betreffend: die Vorbeugung der Gewalt, den Schutz der Opfer, Verfolgung der Täter und die Entwicklung von integrierten, globalen und koordinierten Politiken. Einmal ratifiziert, verpflichtet die Konvention von Istanbul die Staaten, Sofortmaßnahmen zu treffen, um eine Anzahl Gewalttaten auf Grund des Geschlechtes in die Strafgesetzgebung aufzunehmen und die Täter vor Gericht zu stellen: Vergewaltigung, häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung bei Frauen, sexuelle

Belästigung, gewaltsame Sterilisierung und Abtreibung. So betrifft die belgische Strafgesetzgebung alle diese Delikte.

Man muss sagen, dass diese Gewalt in unseren westlichen Gesellschaften heute noch tabu ist, obschon sie alle Schichten der Bevölkerung ohne Ausnahme trifft.

Man muss sagen, dass diese Gewalt in unseren westlichen Gesellschaften heute noch tabu ist, obschon sie alle Schichten der Bevölkerung ohne Ausnahme trifft. Einfache Kreise ebenso wie begüterte Kreise sind betroffen. Jedes Jahr schätzt man die Zahl der Personen, die den Folgen der Gewalt zwischen Partnern erliegen, auf 150 Todesfälle (152 in 2015, also ungefähr 3 pro Woche in Belgien). In den USA schätzt man, dass pro Jahr 400 Selbstmorde als Folge dieser großflächigen Seuche geschehen. Denn die Gewalt zwischen Partner hält nicht an bei den beiden betroffenen Protagonisten. Zusätzlich zu den körperlichen und psychologischen Schäden, die das Opfer erleidet, sind 45% der Kinder von Eltern in dieser Situation Zeuge der Gewalt, die durch einen der Elternteile dem anderen zugefügt werden (Eltern, Schwiegereltern, Onkel, Tanten, Großeltern, usw.)

Sie führt zu großem menschlichem Leid und hat einen wirtschaftlichen Einfluss, denn man schätzt, dass auf Ebene der Unternehmen 288 Millionen Euro verloren gehen wegen dieser Gewalt zwischen Partnern.

Wir werden es in einer späteren Analyse sehen, aber tatsächlich hat die häusliche Gewalt einen Einfluss auf das Arbeitsleben der Opfer und also auf das Leben der Unternehmen. Sie hat auch einen wirtschaftlichen Einfluss, denn wer Gewalt sagt, sagt Opfer, und wer Opfer sagt, sagt Probleme, also Abwesenheit von der Arbeit.

Schlussfolgerungen

Gewalt zwischen Partnern ist keine Kleinigkeit, es ist eine Tatsache, die in der Hauptsache die Frauen trifft, aber auch Männer sind Opfer davon. Es handelt sich um eine reale Bedrohung, die gegen die fundamentalen Rechte der Opfer verstößt. Da das Thema noch immer ziemlich tabu ist, schämen die Opfer sich oft, zusätzlich zur Angst vor ihrem Aggressor, und fühlen sich schuldig wegen dieser Gewalt gegen sie, obschon sie dafür nicht verantwortlich sind. Je mehr sie schweigen, umso mehr verschließen sie sich in dieser Gewalt und haben Schwierigkeiten, daraus heraus zu kommen. Deshalb stellt man fest, dass Klagen lange nach dem Beginn der Gewalt zwischen Partnern, oder selbst nie, eingereicht werden. In manchen Fällen versterben die Opfer, bevor eine Feststellung von Misshandlungen hinterlegt werden konnte.

In Belgien verurteilt das Gesetz die Gewalt zwischen Partnern, sexuelle Gewalt und Belästigung, aber dazu ist es notwendig, dass die Opfer Zugang zu den Informationen haben, und da hapert es. Denn wenn auch die Strukturen zur Aufnahme und Hilfe bestehen, sind sie doch nicht ausreichend bekannt. In diesem Rahmen müsste die Politik eine Kampagne zur Kommunikation und zur Ausbildung für bestimmte Akteure der Zivilgesellschaft durchführen, und die Bevölkerung bestens informieren. In diesem Rahmen wurde auch der NAP 2015 - 2019 erstellt. Die Zivilgesellschaft hat auch eine Rolle zu spielen, um den Personen, die sichtlich Opfer sind, mehr zuzuhören.

Auf Ebene des Staates ist eine bessere Koordination erforderlich zwischen den verschiedenen Polizeidiensten, der Justiz und den Hilfsdiensten, um eine übergreifende Betrachtung des Problems zu erreichen. Die Begleitung der Opfer erlauben, die Beweisaufnahme und die Verfolgung der Täter. Es ist auch wichtig, die Opfer und ihre Kinder langfristig zu unterstützen, damit sie sich von diesen Gewalttaten erholen und sich wieder in die Gesellschaft eingliedern.

Fußnoten

¹ Definition der Gewalt zwischen Partnern laut dem NAP: eine Gesamtheit von Verhalten, Tätigkeiten, Haltungen, eines der Partner oder Ex-Partner, die darauf abzielen, den anderen zu kontrollieren und zu beherrschen. Es beinhaltet wiederholte oder zu Wiederholungen führende Aggressionen, Drohungen oder verbale, körperliche, sexuelle, wirtschaftliche

Einschränkungen, mit dem Ziel, die Integrität des anderen und selbst seine sozio-berufliche Integration zu schädigen.

2. Belgisches Staatsblatt vom 6. Februar 1998

3. Belgisches Staatsblatt vom 12. Februar 2003

4. Belgischer Senat - Sitzungsperiode 2010 - 2011 - 29. November 2010. Gesetzesvorschlag zur Abänderung der Artikel 223, 1447 und 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Artikel 587, 594 und 1280 des Gerichtsgesetzbuches betreffend die vorbeugende Entfernung aus der Familienwohnung und andere Maßnahmen der Verfolgung und Repression der Gewalt zwischen Partnern. Hinterlegt durch Frau Sabine de Bethune und Cindy Franssen.

5. Abkommen des Europarates über die Vorbeugung und den Kampf gegen Gewalt gegen Frauen und die häusliche Gewalt. Istanbul. 11. April 2011. Europarat - N° 210.

<https://www.coe.int/fr/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008482e>